

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Sekretariat der
Rehabilitierungskommission
CH-3003 Bern
Tel. 031 322 99 44 / 323 08 37
Fax 031 322 98 67
www.parlament.ch
rehako.creha@pd.admin.ch

Rehabilitierungskommission
der Bundesversammlung

BEILAGE

ZUR MEDIENMITTEILUNG DER REHABILITIERUNGSKOMMISSION DER BUNDESVERSAMMLUNG VOM 3. MÄRZ 2009

Übersicht über die einzelnen Fälle

Übersicht über die Sachverhalte der Strafurteile oder verbüssten Strafen, deren Aufhebung am 2. März 2009 durch die Rehabilitierungskommission festgestellt wurde.

Rosa Wüst, Schweizerin, verlangte im September 1938 von ihrer Nachbarin **Martha Bloch**, ebenfalls eine Schweizerin, deren Familienbüchlein. Damit bezog sie einen Grenzpassierschein auf den Namen Bloch für die sich in Deutschland aufhaltende Flüchtende L.R.. Sie bezog darauf an der Grenzstelle des Reichsbahnhofs den Passierschein, fuhr nach Freiburg i.Br. und übergab den Passierschein der dort wartenden, aus Wien angereisten L.R., die damit in die Schweiz einreiste. Rosa Wüst und Martha Bloch wurden am 11. Januar 1939 vom Strafgericht Basel-Stadt wegen Missbrauchs eines Ausweispapiers je zu einer Busse von 80 Franken verurteilt.

Emil Graf, Schweizer, reiste im Februar 1939 von Basel nach Lörrach, um dort einer staatenlosen, aus Berlin hergereisten, minderjährigen Frau einen Grenzpassierschein zu übergeben, bevor er mit ihr und deren jüngeren Schwester über die Grenzstelle in die Schweiz reiste. Den Grenzpassierschein hatte er vom Schweizer **Walter Mollenkopf**, ebenfalls ein Schweizer, erhalten. Walter Mollenkopf hatte den Tagesschein auf Bitte des Emil Graf unter Vorzeigen des Familienbüchleins seiner Eltern im deutschen Reichsbahnhof auf den Namen seiner Schwester Martha Mollenkopf ausstellen lassen. Am 21. April 1939 verurteilte das Strafgericht Basel-Stadt wegen Missbrauchs eines Ausweispapiers Emil Graf zu einer Geldbusse von 50 Franken, Walter Mollenkopf zu einer solchen von 15 Franken.

Paul Uehlinger, Schweizer, Tierarzt in Basel, wurde im Juni 1939 aus Lörrach von einer minderjährigen Deutschen angefragt, ob er ihr als Bekannter ihrer Familie dabei helfen könnte, in die Schweiz zu gelangen. Seine Ehefrau, **Martha Uehlinger**, veranlasste darauf eine Angestellte ihres Mannes, die Deutsche **Amalie Kuttler**, mit ihrem Ausländerausweis im Schweizerischen Grenzpolizeibureau im Deutschen Reichsbahnhof einen auf ihren Namen lautenden Tagesschein abzuholen. Diesen übergab sie Paul Uehlinger, der ihn der jungen Deutschen überreichte. Diese reiste gleichentags mit ihrer Mutter, welche im Besitz eines gültigen Passes war, bei der Grenzstelle des Deutschen Reichsbahnhofs über die Grenze in die Schweiz. Eine Woche lang wohnten die beiden Frauen bei einer Bekannten in Basel. Sie wollten von da aus ihre Reise nach Frankreich fortsetzen, um dort den Vater und

Ehemann der beiden Frauen aufzusuchen, der zuvor über die Schweiz nach Frankreich gereist war und nun in Paris eine Tierarztpraxis führte. Da die beiden Frauen jedoch nicht im Besitz der für die Weiterreise nach Frankreich notwendigen Papiere oder Visa waren, wandten sie sich an eine andere Angestellte Paul Uehlingers, die Schweizerin **Hanny Meury**, damit diese ihnen Touristenkarten nach Frankreich beschaffe. Diese überzeugte die Schweizerin **Maria Rohrer**, mit ihr zusammen beim Schweizerischen Grenzpolizeibureau im Elsässerbahnhof je eine Touristenkarte auf ihren Namen zu lösen. Mit diesen Karten reisten die beiden deutschen Frauen gleichentags über St. Louis nach Frankreich. Die junge Deutsche wurde von den französischen Grenzpolizeibeamten wieder über die Schweizergrenze gestellt und wurde in der Schweiz für drei Tage in Sicherheitshaft gesetzt. Am 4. August 1939 verurteilte das Strafericht Basel-Stadt Hanny Meury, Amalie Kuttler und Maria Rohrer je zu einer Geldbusse von 10 Franken, Martha Uehlinger und Paul Uehlinger je zu einer Geldbusse von 30 Franken.

Roger Choirat, Franzose, wurde im November 1942 vermutlich aufgrund einer Denunziation verhaftet. In einer Angelegenheit befragt, welche illegale Grenzübertritte seines Vaters mit ausländischen Personen betraf, gab er zu, Anfang September 1942 drei Personen aus Belgien den illegalen Grenzübertritt in die Schweiz ermöglicht zu haben. Am 17. November 1942 verurteilte ihn der Territorialinspektor I des Kantons Genf wegen der Begünstigung beim Grenzübertritt von drei „belgischen Israeliten“ und somit der Missachtung des *Bundesratsbeschlusses vom 13. Dezember 1940 betreffend die teilweise Schliessung der Grenze* disziplinarisch zu 20 Tagen Arrest.

Victor Rebholz, vermutlich Deutscher, führte im Dezember 1938 nachts auf deutscher Seite eine fünfköpfige jüdische Familie an ein Loch in den Grenzzaun und holte diese nach deren Grenzüberquerung auf der schweizer Seite mit einem Mietwagen ab, um sie nach Zürich zu fahren. Als er frühmorgens allein zurückfuhr und die für seine Fahrt eingelöste „provisorische Eintrittskarte“ beim Zollamt Kreuzlingen löschen lassen wollte, wurde er festgenommen. Aus einem Rapport des Zollkreisdirektors an die Oberzolldirektion vom 5. Januar 1939 ist ersichtlich, dass Victor Rebholz zu „Strafen im Gesamtbetrage von Fr. 1150.-“ verurteilt wurde. Ferner wurde ihm „wegen Ausführung von unerlaubten Inlandtransporten“ (vermutlich die Fahrt, die dem Transport der fünf Personen nach Zürich diente) eine Ordnungsbusse von 30 Franken auferlegt. In einem Auszug aus dem Monatsbericht des Grenzwachtkommandos zum Dezember 1938 vom 11. Januar 1939 ist die Busse mit 1000 Franken beziffert, die Victor Rebholz für „Emigrantenschlepperei“ auferlegt worden ist.

Pierre Amiel und **Claude Schropff**, beide Franzosen, wurden im Juni 1944 verhaftet, als sie mit einer aus dem französischen Konzentrationslager La Meyze geflüchteten Frau die Grenze überschritten hatten. Beide hatten sich dem Dienst in den „chantiers de jeunesse“, dem vom Vichy-Régime gegründeten, paramilitärischen Arbeitsdienst, entzogen und arbeiteten für die „CIMADE“ (Comité intermouvement auprès des évacués) als Passeure. Diese Organisation half Personen auf der Flucht und entschädigte ihre Passeure monatlich mit einem festen Wartegeld und mit 40 französischen Francs pro Einsatz als Passeur. Speziell an dieser Organisation war, dass sie eine „Liste der nicht Zurückzuweisenden“ (non-refoulables) führte: die Einreiseformalitäten für die Schweiz waren für die darin aufgeführten Personen bereits erledigt. Dem Haftbefehl des Territorialkreises Genf vom 6. Juni 1944 kann entnommen werden, dass Pierre Amiel und Claude Schropff wegen ihrem illegalen Grenzübertritt in Haft genommen wurden. Ein Urteil liegt zu diesem Fall nicht vor und es ist nirgends, ersichtlich aufgrund welcher Bestimmungen und von welcher Instanz Pierre Amiel und Claude Schropff hätten bestraft werden sollen. Eine Notiz an den Chef der Eidgenössischen Polizeiabteilung vom 10. Juli 1944 erwähnt lediglich: „Das Ter.Kdo. Genf ist bereit, die beiden Fälle Amiel und Schropff disziplinarisch zu erledigen“. Im Rapport des Untersuchungsrichters vom 19. Juni 1944 steht lediglich dessen Antrag auf eine disziplinarische Strafe von 10 Tagen Arrest: das Dossier der beiden Fluchthelfer blieb jedoch bei den eidgenössischen Behörden lange liegen und die Haft der beiden dauerte schliesslich mehr als zwei Monate.

Herz-Henri Dratwa, polnischer Staatsangehöriger, hielt sich Anfang 1945 in Genf auf, wo er sich hatte pflegen lassen. Er versteckte sich dort, um nicht ins Interniertenlager von Finhaut (VS) zurückkehren zu müssen. Herz-Henri Dratwa wusste von der Möglichkeit illegaler Grenzübertritte über die Mauer des israelitischen Friedhofs von Veyrier. Anlässlich eines Treffens in der Wohnung seines Schwagers und dessen Frau überzeugte er den Schweizer **Gustave Michon**, diesen und seiner Tante beim Grenzübertritt nach Frankreich behilflich zu sein. Gustave Michon war Gärtner im israelitischen Friedhof von Veyrier. Er hat im Januar 1945 den erwähnten drei Personen den illegalen Grenzübertritt über die Friedhofsmauer nach Frankreich erleichtert und erhielt dafür eine geringe Kostenentschädigung. Damals war Frankreich schon befreit, den vor dem Nationalsozialismus in die Schweiz geflüchteten jüdischen Personen war es jedoch noch nicht erlaubt, die Schweiz zu verlassen. Am 11. Juli 1945 verurteilte das Territorialgericht I Herz-Henri Dratwa in Abwesenheit zu 20 Tagen Gefängnis und Gustave Michon disziplinarisch zu sieben Tagen scharfem Arrest.

Bern, 3. März 2009 Parlamentsdienste

Auskünfte:

André Daguet, Kommissionspräsident, Tel.: 079 215 82 81

Moritz von Wyss, Kommissionssekretär, Tel.: 031 323 08 37

Alexandre Schneebeil Keuchenius, wiss. Mitarbeiter, Tel.: 031 325 16 80